



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner-Gerhold, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 10.01.2020 im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Mord im Gemeindebau: ‚Jetzt kann es schnell gehen‘**“, erschienen am 05.11.2019 auf „krone.at“, und die auf der Startseite von „krone.at“ veröffentlichte Ankündigung dazu **verstoßen gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass in einem Wiener Gemeindebau ein Mann von einem Nachbarn nach einem Streit erschossen worden sei.

Dem Artikel sind mehrere Bilder beigefügt, darunter auch ein Foto, das den Getöteten zeigt, wie er gerade eine Kamera hält, um ein Foto zu machen. Sein Gesicht ist dabei nicht verpixelt, allerdings ist der untere Teil des Gesichts (Kinn, Mund, Nase und das linke Auge) durch seine Hand bzw. seinen Unterarm verdeckt. Dasselbe Foto wurde auch bei der Ankündigung des Artikels auf der Startseite verwendet.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die unverpixelte Veröffentlichung dieses Fotos. Die Medieninhaberin von „krone.at“ gab gegenüber dem Presserat keine schriftliche Stellungnahme ab und nahm an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe z.B. die Entscheidungen 2018/S002-I, 2018/76, 2018/071 und 2019/086).

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (vgl. 2019/086 2018/76, 2018/71; 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Im konkreten Fall war das Gesicht des Mordopfers zwar teilweise verdeckt. Nach Auffassung des Senats reicht dieser Umstand jedoch nicht aus, weil das Opfer – zumindest für dessen Bekanntenkreis – erkennbar bleibt. Dafür spricht, dass neben dem rechten Ohr und dem rechten Auge des Opfers auch der auffällige Haaransatz und die markante Brille zu sehen sind.

Da das Opfer auch keine allgemein bekannte Person war, hätte auf die Anonymitätsinteressen des Opfers und der Angehörigen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats war die Veröffentlichung nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Sie beeinträchtigt die Trauerarbeit der Angehörigen. Die Bildveröffentlichung verletzt folglich nicht nur den postmortalen Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen, sondern auch den Persönlichkeitsschutz der Angehörigen. Sie verstößt daher gegen die Punkte 5.4 und 5.1 des Ehrenkodex.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“ gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird auf, die Entscheidung freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
10.01.2020